

Beitragsordnung des Vereins Feer – Ferienerlebnisse zusammen gestalten

§1 Allgemeines

Die Beitragsordnung ist ein der Satzung untergeordnetes Regelwerk und konkretisiert die §§ 4-6 der Satzung. Die Beitragsordnung kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden.

§2 Mitglieder im Sinne der Beitragsordnung

Die Mitglieder von *Feer – Ferienerlebnisse zusammen gestalten* werden laut §4 der Satzung in folgende Kategorien eingeteilt.

1. Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Sie besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Fördermitglieder
Fördermitglieder sind alle Mitglieder über 27 Jahren und besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, außer sie haben nach §4 Abs. 1 der Satzung ein Amt inne.

§3 Beiträge

Gemäß §6 der Satzung ist jedes Mitglied zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben.

§4 Höhe der Beiträge

- 1) Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.
- 2) Als Familien gelten Erziehungsberechtigte mit Kind(-ern) unter 18 Jahren. Ab dem Jahr, in welchem ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wird für dieses der entsprechende Einzelbeitrag erhoben.
- 3) Stichtag für die Bestimmung des Alters ist der Ablauf des Beitragsjahres

Erwachsen >27 Jahre	Jugend 18-27 Jahre	Kind 6-17 Jahre	Kind 0-5 Jahre	Familie
25€	20€	17€	0€	48€

§5 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1) Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. des jeweiligen Jahres erhoben und fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteneinzug. Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand von *Feer – Ferienerlebnisse zusammen gestalten* unverzüglich mitzuteilen. Anfallende Bearbeitungsgebühren durch Nichtmeldung werden in Rechnung gestellt.
- 2) Bei fehlender Beitragsleistung ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung aller offenen Mitgliedsbeiträge.

§6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Die Kontodaten werden ergänzt, sobald das Vereinskonto gegründet wurde!

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

(Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.)

§7 Vereinsaustritt

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss gemäß §5 der Satzung durch einfach Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach der Eröffnung des Vereinskontos, spätestens jedoch am 01.06.2019 in Kraft.

§9 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Ergänzungen der Kontodaten in §6 vorzunehmen, um eine Erhebung der Beiträge zu ermöglichen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren.